

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ INTERNATIONAL

Dieses Projekt dient der Anregung längerfristiger internationaler Gastspielserien von in Deutschland ansässigen, zeitgenössischen Choreograf*innen und Tanzkompanien.

I. VERGABEKRITERIEN

1. Die zu erwartende künstlerische Qualität und Professionalität der Produktion findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Die Produktion, die bei der ausländischen Institution gastiert, wurde maßgeblich in Deutschland realisiert.
3. Das Gastspiel darf nicht die Premiere der Produktion sein. Uraufführungen im Ausland werden nicht gefördert.
4. Das Honorar, das die internationale Institution an die Kompanie/ Künstler*innen zahlt, unterschreitet nicht 50% der NPN-Mindesthonorarsätze.
5. Die einladende Institution gewährleistet eine professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung.

II. ANTRAGSTELLUNG – BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Sämtliche Förderanträge sind fristgemäß über das digitale Antragsportal einzureichen und werden dort geprüft. Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge.

> ausgefülltes Antragsformular

> Zusage/Absichtserklärung der einladenden Institution (siehe Vorlage „Zusage/Absichtserklärung“ zum Download auf unserer [Website](#))

> Link zu einer Aufzeichnung der gastierenden Produktion (keine Trailer!)

> aussagekräftiges Zusatzmaterial, wie z.B. Referenzen, ausgewählte Presseartikel, Programmhefte, Abendzettel (1 PDF à maximal 4 DIN A4 Seiten)

Die Antragsfrist eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der Website. **Das Antragsportal ist am Tag der Frist in der Regel bis 20.00 Uhr (MEZ) geöffnet.** Technischer Support für Probleme ist entsprechend erreichbar. Fällt die Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Antragsfrist.

III. GASTSPIELZEITRAUM

Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben, nicht abgeschlossen und nicht die Premiere der Produktion sein. Uraufführungen im Ausland werden nicht gefördert.

Die Zuwendung wird in der Regel für das laufende Haushaltsjahr, spätestens aber bis zum 31.03. des Folgejahres gewährt.

Eine Gastspielförderung kann auch beantragt werden, wenn bereits im Vorjahr eine NPN-Gastspielförderung Tanz (International) bewilligt wurde. Ebenso kann ein Gastspielantrag im Anschluss an einen Koproduktionsantrag gestellt werden, wenn es sich um ein von der Koproduktion klar abgegrenztes Gastspiel handelt. Es können mehrere Gastspielanträge gleichzeitig gestellt werden. Ein Recht auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch eingereicht werden.

IV. ANTRAGSTELLER*IN (=EINGELADENE*R KÜNSTLER*IN/ EINGELADENE KOMPANIE)

Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Künstler*innen/ Kompanien, die mit einer Tanzproduktion im Ausland gastieren wollen. Die Kompanie/ Künstler*innen gewährleistet/en als Antragsteller*in die vertragsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendung und reicht hierfür Belegkopien und Zahlungsnachweise ein. Sie erhält/ erhalten die Zuwendung.

Unabhängig von der Herkunft der Kompanie/ der Künstler*innen muss die Produktion maßgeblich in Deutschland erarbeitet worden sein und der/die Antragsteller*in muss in Deutschland ansässig sein.

V. EINLADENDE INSTITUTION

Die einladende, internationale Institution verpflichtet sich zu Folgendem:

- Sie hält die **NPN-Mindesthonorarstruktur** ein. Nach oben gibt es keine Honorarbegrenzung. Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International kann allerdings nur ein Zuschuss innerhalb der geltenden NPN-Honorargrenzen ausgereicht werden.
- In Presseankündigungen und Publikationen (Print und Online) bildet sie die **Logos des NPN und BKM** ab und erwähnt den **Fördersatz**.
- Sie zahlt der Kompanie/ den Künstler*innen **Tagegelder** gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) vom 13.10.2022 (siehe [Website](#)).
- Sie übernimmt die Zahlung der **Unterbringung sowie Reise- und Transportkosten**, die im Rahmen des Gastspiels entstehen. Hierfür lässt sie der Kompanie/ den Künstler*innen zugehörige Belege, Rechnungen o.ä. als

Zahlungsnachweis zukommen, um die Gesamtkosten des Gastspiels belegen und abbilden zu können.

- Die einladende Institution gewährleistet eine **professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung**.

VI. NPN-MINDESTHONORARE & FÖRDERGRENZEN

Die künstlerischen Produktionskosten der Kompanie/ Künstler*innen werden auf Basis der NPN-Honorargrenzen zu 50% vom NPN bezuschusst. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Förderung. Übersteigen Honorare die Förderobergrenzen, wird nur bis zur jeweiligen Obergrenze anteilig gefördert.

Die künstlerischen Produktionskosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

- > **Probenhonorar** für Choreograf*innen und Darsteller*innen:
mind. 600,- EUR, max. 850,- EUR
- > **Abendgage** für Choreograf*innen und Darsteller*innen pro Vorstellung:
mind. 150,- EUR, max. 400,- EUR
- > **Tageshonorar** für Technik- und Realisierungspersonal pro Person und Tag:
mind. 150,- EUR, max. 350,- EUR
- > **Administrationskosten-Pauschale**:
mind. 500,- EUR, max. 1.000,- EUR

SCHRIFTLICHE ZUSAGE/ ABSICHTSERKLÄRUNG

Alle Posten der künstlerischen Produktionskosten sind zwingende Bestandteile der NPN-Mindesthonorarstruktur. Der die Antragsteller*in hat diesbezüglich eine schriftliche Zusage/ Absichtserklärung mit dem Antrag einzureichen (siehe Vorlage „Muster Zusage/ Absichtserklärung“). Im Falle einer Bewilligung ist vor Abschluss des Fördervertrags eine verbindliche Zusage der einladenden Institution vorzulegen.

VII. LÄNDERGRUPPENSPEZIFISCHE FÖRDERUNG

Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International werden Gastspiele je nach Wirtschaftskraft und Situation der öffentlichen Kulturförderung des Gastspiellandes sowie abhängig von dessen Nähe bzw. Distanz zum Ursprungsland der künstlerischen Produktion (Deutschland) unterschiedlich bezuschusst.

Die Einteilung in drei verschiedene Ländergruppen regelt die jeweiligen Bereiche der Förderung. Der Anteil, den das NPN zu den Gastspieldausgaben leistet, ist somit abhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit der einladenden Institution:

- > **Gruppe A:** gefördert werden
50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt

> **Gruppe B:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt, 100% der Per Diems und Unterbringungskosten

> **Gruppe C:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die einladende Institution als Honorar zahlt, 100% der Per Diems und Unterbringungskosten und 50% der Reise- und Transportkosten

Die Ländergruppe Ihres Gastspiellandes entnehmen Sie bitte der Übersicht, die Sie auf unserer [Website](#) finden.

VIII. KALKULATION DER GASTSPIELKOSTEN

In der Kalkulation sind von dem/ der Antragsteller*in alle Positionen unabhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit auszufüllen, auch wenn diese nicht im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International gefördert werden!

Der kalkulierte Satz für die **Honorarkosten** darf den NPN-Mindestsatz nicht unterschreiten. Übersteigt er den NPN-Höchstsatz, ist in der Berechnung dennoch lediglich der NPN-Höchstsatz anzusetzen (siehe Abschnitt „NPN-Mindesthonorare & Fördergrenzen“).

Die künstlerischen Produktionskosten bestehen aus Proben- und Abendgagen für Choreograf*innen und Darsteller*innen, Tageshonoraren für Technik- und Realisierungspersonal und der Administrationskosten-Pauschale

Die einladende Institution verpflichtet sich, an die Künstler*innen/ Kompanie Tagegelder/ **Per Diems** in Höhe der länderspezifischen Sätze gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) zu zahlen (siehe [Website](#)). Unterschreiten die gezahlten Tagegelder diesen Satz, entfällt der Anspruch auf Förderung. Wird der Satz überschritten, wird der Zuschuss analog zu den länderspezifischen Pauschalen gemäß der ARVVwV bemessen. Die Per Diems-Pauschalen sind stets als Ganztagesätze anzusetzen. An- und Abreisetage werden mit dem ½ Satz berechnet. Sollte Verpflegung gestellt werden, reduziert sich der volle Tagessatz um 20% für Frühstück, um 40% für Mittagessen und um 40% für Abendessen. Vollverpflegung ist schriftlich mitzuteilen oder in den Gastspielvertrag mit der einladenden Institution aufzunehmen.

Ländergruppe A: Im Rahmen der Abrechnung ist ein Nachweis über die Auszahlung der Per Diems an die Künstler*innen/ Kompanie durch die einladende Institution zu erbringen.

Ländergruppe B & C: Im Falle einer Förderung können die Per Diems von der Kompanie/ den Künstler*innen vorgestreckt und damit auf die Auszahlung der Tagegelder vor Ort verzichtet werden.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn im Gastspielland andere staatliche Regulierungen gelten, können die Pauschalbeträge unterschritten werden. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis über den länderspezifischen Satz zu erbringen. Bei der Abrechnung ist dies zu dokumentieren und zu begründen! Die Zuwendung richtet sich dann nach der tatsächlichen Höhe der bezahlten Tagegelder.

Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International werden **Unterbringungskosten** nur bis zu den Höchstsätzen gefördert gemäß der ARVVwV, die Sie der Übersicht „Auslandstage-/ Übernachtungsgelder“ für Ihr Gastspielland entnehmen können. Alle Ausgaben, die unter diesen Beträgen liegen, sind förderbar.

Für **Reise- und Transportausgaben** der Gastspielländer der Ländergruppe C sollte grundsätzlich die niedrigste Beförderungsklasse (Bahn, Bus, Flugzeug etc.) benutzt werden. Flugkosten sind nur dann zuschussfähig, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Ausgaben für die Ausstellung eines Visums sind zuschussfähig, Ausgaben für lokale Transfers nicht. Wir bitten darum, Reisen und Transporte möglichst frühzeitig und günstig zu buchen!

Grundsätzlich gilt für Ländergruppen B & C: Sollte die einladende Institution Per Diems, Übernachtungs-, Reise und Transportkosten zahlen, ist von dem/ der Antragsteller*in ein Nachweis über die Rückzahlung an die einladende Institution zu erbringen, um eine Doppelzuwendung auszuschließen. Der Rückzahlungsnachweis ist obligatorisch und kann auch noch nachträglich, nach Einreichung des Verwendungsnachweises, per E-Mail erfolgen oder Sie verrechnen den jeweiligen Betrag beispielsweise vorab mit der Honorarrechnung.

IX. ANGABE WEITERER DRITTMITTEL

Die Förderung durch andere Institutionen im Rahmen des beantragten Gastspiels schließt eine NPN-Förderung grundsätzlich nicht aus. Die Summe aus NPN-Förderbetrag und Förderbeträgen anderer Institutionen darf aber die Gesamtgastspielkosten nicht überschreiten.

Bestehen im Rahmen des beantragten Gastspiels für den/ die Antragsteller*in weitere Förderungen aus Bundesmitteln (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Auswärtiges Amt, Goethe-Institut, o.ä.), kann sich der Anspruch auf Förderung im Rahmen des NPN vermindern oder ggf. zu einer Nichtförderung führen – auch wenn die beantragte Produktion aus künstlerischen Gründen förderungswürdig wäre. Dies wird im Einzelfall von uns mit den jeweiligen fördernden Institutionen geklärt. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO).

Der die Antragsteller*in verpflichtet sich, dem NPN über bewilligte, wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

X. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFÖRMULARS

BEGRIFFE

> Darsteller*in: Hierzu wird das künstlerische Personal gezählt, d.h. Tänzer*innen, Choreograf*innen, Performer*innen oder Musiker*in auf der Bühne. Ist eine*r der Künstler*innen zugleich der/die Choreograf*in oder Manager*in, so vermerken Sie dies bitte in Klammern.

> Technik- und Realisierungspersonal: Hierunter fällt nur das Personal des/der eingeladenen Künstlers*in/ der eingeladenen Kompanie, z.B. Techniker*innen, Gebärdendolmetscher*innen, Begleitpersonal für körperlich/ geistig eingeschränkte Mitwirkende, Administration, Management (Produktionsassistent*innen, Dramaturg(en)*innen, Produktionsleiter*innen etc.). Haustechniker*innen bzw. generell Personal der einladenden Institution und externe Technikfirmen/ externes Personal dürfen nicht einberechnet werden!

> Administrationskostenpauschale: Damit werden sonstige Ausgaben des/der eingeladenen Künstlers*in/ der eingeladenen Kompanie, die diese*r im Vorfeld zu tragen hat (z.B. Kommunikations- und Bürokosten, Lohn für Management und sonstige Beteiligte, etc.), honoriert.

HONORARE

Bitte beachten Sie: Die Unterteilung in „Probenhonorar“, „Abendgage“ und „Administrationskostenpauschale“ etc. erfolgt für die Berechnung des Mindesthonorars. Im Vertrag mit dem/der eingeladenen Künstler*in/ der eingeladenen Kompanie kann auch ein Gesamthonorar vereinbart werden, das die oben genannten Posten enthält.

Bitte listen Sie alle am Gastspiel beteiligten Personen mit Namen und Tätigkeit auf und falls sie nicht mitreisen. Dies erleichtert die Bearbeitung des Antrags, falls z.B. eine Person mehrere Funktionen erfüllt.

Ziel der NPN-Gastspielförderung ist es, Veranstalter*innen bei der Durchführung von Gastspielen finanziell zu unterstützen. Einmal entstandenen Produktionen sollen so weitere Aufführungen ermöglicht werden, um den künstlerischen Austausch zwischen Deutschland und dem Ausland zu intensivieren und die überregionale Verbreitung von Tanzproduktionen aus Deutschland zu fördern. Ziel der NPN-Mindesthonorarstruktur ist eine angemessene Vergütung der Künstler*innen.

UNTERBRINGUNGSKOSTEN

Sollten mehrere Beteiligte an unterschiedlichen Tagen eine Unterbringung in Anspruch nehmen, ist eine gesonderte Auflistung (mit Namen, An- u. Abreisetag, Anzahl der Übernachtungen, Einzel-/ Doppelzimmer) hilfreich.

Wird der/die eingeladene Künstler*in/ die eingeladene Kompanie in Räumlichkeiten des/ der Veranstalters*in untergebracht, ist der kalkulierte Betrag durch Aufteilung der Kosten nach Tagen und Personen zu errechnen.

VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG

Ist der/die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBestP). Gezahlte Mehrwertsteuer kann gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

XI. JURY

Über die Mittelvergabe befindet eine 5-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich, die von den Netzwerkpartnern*innen des NPN gewählt wird. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit innerhalb Deutschlands und auf Fachkompetenz geachtet. Die genaue Zusammensetzung der aktuellen Jury sowie die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der [Website](#).

Der Beschluss der Jury wird baldmöglichst nach Antragsschluss (31.01.2023) gefasst und wird dem/ der Antragsteller*in zeitnah nach der Jurysitzung mitgeteilt. I.d.R. tagt die Jury ca. 4-6 Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

XII. VERWENDUNGSNACHWEIS & AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Im Falle einer Förderzusage erhalten Sie einen Zuwendungsvertrag. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel, nachdem das Gastspiel stattgefunden hat und erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, der eine Auflistung der real angefallenen Gastspielkosten enthält. Der Verwendungsnachweis mit Beleg- und Rechenkopien, sowie Publikationsnachweisen, muss spätestens zwei Monate nach dem Gastspiel bei der Administration des NPN postalisch eingehen.

Weichen Ihre Gastspielkosten um mehr als 20% ab oder haben sich sonstige wesentlichen Änderungen in der Realisierung ergeben, erläutern und begründen Sie diese bitte nachvollziehbar bzw. benutzen Sie entsprechende nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl & Namen der Personen, Anzahl Tage & Aufenthaltsdauer, Kürzung Tagegelder durch Abzug von Frühstück oder Erhalt von Vollverpflegung usw.). Dies betrifft alle Positionen Ihres Verwendungsnachweises.

Für Gastspiele der Ländergruppen B & C gilt: Sollte der/ die Antragsteller*in für die Zahlung von Tagegeldern, Hotel-, Reise- und Transportkosten in Vorleistung gehen müssen, können zur Deckung der Ausgaben Mittel in Höhe von max. 50% der bewilligten Fördersumme vorab angefordert werden. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall die Administration rechtzeitig und fordern Sie das entsprechende Formular an.

Des Weiteren gilt:

Ländergruppe A: Bitte geben Sie schriftlich an, dass keine Rückzahlungen an die einladende Institution geflossen sind.

Ländergruppe B & C:

Die Auszahlung der Zuwendung findet vorbehaltlich der Einreichung von Nachweisen der Rückzahlungen an Veranstalter Diese sollten auch Ihre Nachweise über Rückzahlungen an die einladende Institution auch noch nach abgeschlossener Abrechnung Ihres Gastspiels mit dem NPN per E-Mail nachreichen. Oder an die einladende Institution spätestens mit dem Erhalt der NPN-Zuwendung per E-Mail nach oder verrechnen Sie Gelder, die Sie vom Veranstalter erhalten haben, vorab beispielsweise mit Ihrer Honorarrechnung.

Jedes Gastspiel ist einzigartig. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist die NPN-Gastspielförderung Tanz International möglichst offen in ihren Richtlinien. Bei Fragen zur Antragstellung zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

XIII. KONTAKT

Gertrud Dörr
NPN-Gastspielförderung Tanz International
Zielstattstr. 10A
81379 München
E-Mail g.doerr@jointadventures.net
Tel +49 89 189 31 37 12
www.jointadventures.net